



## **Technische Komitees de Disziplinen**

# **Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders von Swiss Equestrian**

## **1. Grundlagen**

- 1.1 Reglemente SE (Ausgabe 2007, inklusive nachträglicher Änderungen)**
- 1.2 Statuten SE (Ausgabe 2010, inklusive nachträglicher Änderungen)**
- 1.3 Organisationsreglement SE (Ausgabe 2019, inklusive nachträglicher Änderungen)**

## **2. Kalender der Grossveranstaltungen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Geschäftsstelle Swiss Equestrian im Auftrag der Technischen Komitees der Disziplinen.

### **2.2 Definition der Grossveranstaltungen**

Grossveranstaltungen sind, mit untenstehender Priorität bei Kollisionen:

1. OS, WM, EM, CIO
2. CI Elite, Junge Reiter und Junioren
3. Schweizermeisterschaften (SM)
4. Schweizermeisterschaft der CH-Pferde
5. Qualifikationsplätze zur SM Springen Elite

### **2.3 Meldung der Grossveranstaltungen (gem. Punkt 2.2), Kollisionen**

Aufruf an die Organisatoren von Grossveranstaltungen durch die Geschäftsstelle Swiss Equestrian per Mail ihre Daten für das kommende Jahr bis **31. August** der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zu melden. Gleichzeitig müssen diese Veranstaltungen auch bereits im Portal für Online-Ausschreibungen OAS unter <https://my.swiss-equestrian.ch> eingetragen werden, damit sich umliegende Veranstalter bereits etwas orientieren können. Diese erhalten bis zur Genehmigung durch die Technischen Komitees der Disziplinen den Vermerk „provisorisch“.

Für Qualifikationsplätze zur SM Springen Elite gilt die Eingabefrist **15. August** gem. separater Weisung für die Durchführung von Qualifikationsprüfungen für die Schweizermeisterschaft Elite. Für internationale Veranstaltungen der Disziplin Springen auf Niveau 5\* sind die Daten gemäss Weisung der FEI spätestens per 1. Mai des Vorjahres der FEI zu melden, die übrigen internationalen Veranstaltungen per 1. Oktober des Vorjahres. Die Daten werden an die Technischen Komitees der Disziplinen weitergeleitet. Diese entscheiden im Falle von Kollisionen über das weitere Vorgehen, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2 festgelegten Prioritäten und gegebenenfalls der traditionellen Daten der betreffenden Veranstaltung.

Das Prioritätsrecht gilt nur, sofern die Daten fristgerecht eingegeben werden.

Kann eine Grossveranstaltung nachweisen, dass sie für die Planung die Zusage für die Daten über mehrere Jahre benötigt, kann sie diese beantragen, sofern es sich um ihr traditionelles Datum handelt.

Für internationale Veranstaltungen ist grundsätzlich jährlich eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung in der Höhe der FEI- und Swiss Equestrian Abgaben zugunsten von Swiss Equestrian zu leisten. Die Technischen Komitees der Disziplinen von Swiss Equestrian können Ausnahmen bewilligen.

## **2.4 Genehmigung des Kalenders der Grossveranstaltungen**

Durch die Technischen Komitees der Disziplinen.

## **3. Gesamt-Veranstaltungskalender**

### **3.1 Zuständigkeit**

Geschäftsstelle Swiss Equestrian im Auftrag der Regionalverbände.

### **3.2 Planungsperiode**

15 Monate (vom 1.1. des kommenden Jahres bis 31.3. des darauffolgenden Jahres).

24 Monate für FEI-Veranstaltungen auf Niveau 5\*.

### **3.3 Priorität**

Zustellung des durch die Technischen Komitees der Disziplinen genehmigten Kalenders der Grossveranstaltungen an die Regionalverbände bis Ende September und gleichzeitige Publikation auf der Webseite von Swiss Equestrian unter [info.swiss-equestrian.ch](http://info.swiss-equestrian.ch).

Der Kalender der Grossveranstaltungen bildet die Grundlage für den Gesamt-Veranstaltungskalender. Die Grossveranstaltungen haben im Falle von Datenkollisionen Priorität vor den übrigen Veranstaltungen, wobei den traditionellen Veranstaltungen / Daten Rechnung zu tragen ist.

### **3.4 Erstellen des Veranstaltungskalenders, Kollisionen**

Alle Veranstalter – ob einem Regionalverband angeschlossen oder nicht – müssen ihre Daten **bis spätestens am 15. Oktober** direkt im Portal für Online-Ausschreibungen OAS unter <https://my.swiss-equestrian.ch> im persönlichen Nutzerkonto eingeben. Dies gilt für alle Veranstaltungen mit mindestens einer Prüfung in einer von der FEI anerkannten Disziplin. Anschliessend werden all diese Veranstaltungen durch die einzelnen Regionalverbände koordiniert und bis **Anfang Dezember** der Geschäftsstelle Swiss Equestrian als freigegeben gemeldet.

### **3.5 Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders**

Anschliessend wird der Gesamt-Veranstaltungskalender den Regionalverbänden zur Genehmigung unterbreitet, damit diese allfälligen Kollisionen bereinigen können; anschliessend erfolgt die Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders auf [info.swiss-equestrian.ch](http://info.swiss-equestrian.ch).

## **4. Veranstaltungen**

Sämtliche Veranstaltungen (exkl. Grossveranstaltungen) unterliegen der Meldepflicht an die betroffenen Regionalverbände.

## **5. Absagegebühr**

Wird eine im Kalender eingetragene Veranstaltung nicht durchgeführt, muss der Veranstalter schriftlich nachweisen, dass er alle Massnahmen zur Durchführung getroffen hat, jedoch aufgrund von besonderen Umständen (Ausfall von Sponsoren, schlechte Wetterverhältnisse, usw.) diese nicht durchgeführt werden konnte. Dies gilt insbesondere für die Eintragung von mehreren Veranstaltungen an verschiedenen Wochenenden durch denselben Veranstalter.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erheben der zuständige Regionalverband, respektive Swiss Equestrian für die internationalen Veranstaltungen, eine Absagegebühr, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung von Swiss Equestrian festgelegt wird. Die Gebühr

verbleibt bei der zuständigen Stelle. Die Beurteilung allfälliger besonderer Umstände obliegt dem zuständigen Regionalverband respektive Swiss Equestrian für die internationalen Veranstaltungen. Der Entscheid ist endgültig.

Die Absagegebühr für internationale Veranstaltungen ist in jedem Fall zu leisten.

## **6. Nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, Erweiterung der Prüfungskategorien, Verschiebungen**

Werden nach Bekanntgabe der Daten durch die Regionalverbände an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian weitere Veranstaltungen gemeldet, so obliegt es dem zuständigen Regionalverband, die Durchführung oder die Erweiterung nach Rücksprache mit anderen evtl. betroffenen Regionalverbänden zu genehmigen oder abzulehnen. Der Entscheid ist endgültig.

Wird zwischen den betroffenen Regionalverbänden keine Einigung erzielt, gilt die nachträglich gemeldete Veranstaltung bzw. Erweiterung der Prüfungskategorien als nicht genehmigt.

Die nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, die Erweiterung der Prüfungskategorien und allfällige Verschiebungen sind dem zuständigen Regionalverband (und nicht der Geschäftsstelle Swiss Equestrian) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für verspätet angemeldete und vom betreffenden Regionalverband genehmigte Veranstaltungen ist eine zusätzliche Nachmeldegebühr an den zuständigen Regionalverband zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung des Swiss Equestrian festgelegt wird. Die Nachmeldegebühr wird vom zuständigen Regionalverband erhoben und verbleibt bei diesem Regionalverband. Dieser kann die Nachmeldegebühr in bestimmten Fällen erlassen.

Der Regionalverband meldet die von ihm nachträglich bewilligten Veranstaltungen sowie allfällige Erweiterung der Prüfungskategorien der Geschäftsstelle von Swiss Equestrian.

Die Verschiebung gemeldeter Veranstaltungen auf ein anderes Datum ist ebenfalls dem Regionalverband zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Weisungen wurden am 28. Juli 2025 vom Vorstand genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Publikationen und treten mit der Veröffentlichung unter [www.swiss-equestrian.ch](http://www.swiss-equestrian.ch) in Kraft.

*sig. Damian Müller, Präsident Swiss Equestrian*